

Adorf

David Mosheim (Moses)

geb. in Buseck¹ bei Gießen im Darmstädtischen

gest. 7.12.1838 in Adorf²

Ehefrau:

Sarah, geb. N. (? – 1837)

Eheschließung: 1778

Kinder:

David Moses (1780-1838)

Lazarus David (1783-1864)

Tochter

Beruf:

Handelsmann

1775

David Moses erhielt mit Datum vom 12. Juni einen Judenschutzbrief des Fürsten Friedrich zu Waldeck mit folgendem Wortlaut³:

Wir

von Gottes Gnaden, *F r i e d r i c h* Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassigen Thun kund und bekennen hiermit, dass Wir bis auf anderweitige, Uns vorbehaltene beliebige Verordnungen den Juden David Moses von Buseck aus dem Darmstädtischen gebürtig, in Unseren Schutz und Schirm gegen alle deren Wir zu Recht mächtig sind, auf- und angenommen haben, ihm auch Kraft dieses in demselben solcher gestalt auf- und annehmen, daß er sich mit Weib, Kind und nötigem Gesinde in Unserer Dorfschaft Adorf niederlassen, häußlich daselbst wohnen; alle denen Juden zugelaßener Handlung treiben, auch an deren Ceremonien der schon hier im Lande befindlichen Juden und an dem ihren angewiesenen Begräbnißort Theil nehmen, und überhaupt alle diejenigen Befugnisse, so jenen im Handel und Wandel zugestanden werden, in gleicher Maaße genießen könne und möge, und wir Uns dagegen ere(r)ben sowie es andere Unserer Unterthanen zu thun geflichtig und schuldig sind, jederzeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn, Unseren Schaden so viel an ihm ist, warnen, selbst keinen zufügen, sich auch nebst denen Seinigen denen gemeinen Käyserlichen Rechten und Reichs Constitutionen, insonderheit aber Unseren jetzigen und künftigen Landes Verordnungen und denen hergebrachten Gewohnheiten gemäß verhalten, bey schwerer Strafe, auch wohl dem Befinden nach, bey Verlust des ihm verliehenen Schutzes niemanden mit übermäßigem Wucher oder andern Vorvortheilungen beschweren und übernehmen, sondern sich vielmehr ehrlich und redlich nähren, auch das ihm gleich denen anderen hier im Lande wohnenden Juden aufzulegende Schutzgeld und andere Abgaben alljährlich ordentlich und ohnfehlbar entrichten solle;

inmaßen er dann dieses alles zu leisten und demselben in keine Wege weder durch sich selbst, oder durch andere zuwieder zu Handeln, vor sich und die Seinigen versprochen, auch darüber nicht nur nach gegebener Handtreue einen leiblich geschworenen jüdischen Eid abzulegen, sondern auch noch über dieses einen besondern Revers von sich zu stellen hat.

Als befehlen Wir Uns nachgesetzten Collegiis, Unsern Beamten und Magistraten in Städten hiermit und in Kraft dieses Briefes, daß Sie von Unser wegen vermelten Juden David Moses in seinen billigen Sachen schützen und gegen unrechte Gewalt schirmen, auch ihn in demjenigen wozu er von Rechts- und Billigkeitswegen befugt ist, gebührende Amtshilfe wiederfahren lassen sollen. Doch soll dieser ihm zugesagte Fürstliche Schutz auf seine Persohn, Weib und Kind, solange die Kinder unverheyraeth bleiben, und weiter nicht verstanden werden, und wenn seine Kinder sich verheyraethen, sollen Sie bey Uns den Landesherren oder Unsern Nachfolgern an der Regierung um ferneren Schutz unter thänigst nachsuchen und bitten, und Unser oder derselben Entschließung gewärtig, auch solcher ohne Wiederrede gehorsam seyn.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beyge druckten Fürstlichen Geheimden Insiegels.

So geschehen Arolsen den 12 ten Junii Ein Tausend Sieben Hundert Fünf und Siebenzig

Friedrich 1775

¹ Andere Geb.- und Sterbedaten, Ehefrau und Kinder: Ortssippenbuch Adorf, 1. Aufl. S. 427; 2. Aufl. S. 337

² Im Ortssippenbuch Adorf S. 427 steht für ihn dasselbe Todesdatum wie für seinen Sohn Moses David: 7.12.1838 in Adorf. Es ist bisher nicht bekannt, warum beide am selben Tag starben.

³ Adorf. Die Geschichte eines waldeckischen Dorfes, überarbeitet von Mike Fieseler, Adorf 2015, S. 182 f.

Adorf

Der übliche Treueid für Schutz- und Toleranzjuden hatte in der Regel folgenden Wortlaut:

Judeneid

„Ich, handunterschriebener, gerede und gelobe bei dem zu dem Gott meiner Väter soeben abgelegten Eid, dass ich dem Durchlachtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friedrich, regierenden Fürsten zu Waldeck, stets treu, huld und gewärtig sein werde, dero Nutzen – soviel an mir ist – befördern und sichern, Schaden wahren und selbst keinen zufügen, auch denen Gemeinden Rechten als den hiesigen Landesverordnungen – soweit sie mich angehen – getreulich nachkommen, mich auch im Handel und Wandel ehrlich betragen und niemanden mit übermäßigem Wucher übervorteilen werde, so wahr mir helfe der Gott meiner Väter.“